

Frage: Ermäßigt sich das in Reichsmark auszahlende Honorar entsprechend der Dollarentwertung?

Die Anfrage bezeichnet die in den Vertrag aufgenommene Klausel, daß eine Reichsmark gleich $\frac{10}{12}$ Dollar sein soll, selbst als eine Sicherungsklausel für den Fall der Entwertung der Reichsmark. Damit ist die wirtschaftliche Funktion dieser Klausel deutlich umschrieben, sie soll gegen die Entwertung der Reichsmark eine Sicherheit bieten. Wenn aber nicht die Reichsmark, sondern der als Sicherheit in den Vertrag eingeführte amerikanische Dollar seinen Wert verliert, so berührt diese Entwertung die Sicherheit und nicht die Hauptschuld, vielmehr bleibt die Hauptschuld nach wie vor in Reichsmark zahlbar. Sie hat mit der Entwertung des Dollars nichts zu tun.

Leipzig, den 8. Juli 1933.

Justizrat Dr. Hillig.

Kein Einfluß der politischen Umwälzung auf bestehende Verlagsverträge.

Der anfragende Verlag hat im Dezember 1931 mit einem Italiener einen Vertrag abgeschlossen, durch den er sich verpflichtet hat, eine deutsche Übersetzung eines italienischen Buches, in dem Reiseerlebnisse in Rußland geschildert werden, herauszubringen. Das Erscheinen des Werkes hat sich verzögert, da der Verfasser die Übersetzung beanstandete, deren Durchsicht und Korrektur ihm nach dem Verlagsvertrag oblag. Durch die Veränderung der politischen und weltanschaulichen Verhältnisse in Deutschland sind dem Verlag Bedenken gekommen, ob das Buch noch absetzbar ist. Auch rechnet der Verlag damit, daß der Verfasser eventuell jüdischer Abstammung ist.

Frage: Ist der Verlag verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen?

Durch den zwischen dem anfragenden Verlag und dem Verfasser abgeschlossenen Verlagsvertrag ist grundsätzlich die Verpflichtung des anfragenden Verlags zur Vervielfältigung und Verbreitung des fraglichen Werkes gemäß § 1 B.G. begründet worden. Es ist auch anerkanntes Recht, daß das Risiko der Absatzmöglichkeit vom Verlag zu tragen ist und daß grundsätzlich der Verleger nicht deshalb die Erfüllung eines von ihm abgeschlossenen Verlagsvertrages verweigern darf, weil er die Absatzfähigkeit des Werkes nicht mehr für gegeben erachtet. Ich verweise auf Allfeld, Kommentar zum B.G. Anm. 2 zu § 15.

Andererseits wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung anerkannt, daß der Verleger berechtigt ist, Vorräte eines bei ihm erschienenen Werkes zu makulieren, wenn feststeht, daß tatsächlich eine Absatzmöglichkeit nicht mehr gegeben wäre. Die Beweislast dafür trägt der Verleger. Es würde nun mit Treu und Glauben nicht vereinbar sein, wenn man einem Verleger die Vervielfältigung eines Werkes auf Grund eines abgeschlossenen Verlagsvertrages zumuten wollte, von dem von vornherein feststeht, daß eine Absatzmöglichkeit überhaupt nicht gegeben ist, so daß ihm alsbald nach erfolgter Vervielfältigung mangels Absatzmöglichkeit das Recht zur Makulierung der von ihm hergestellten Vorräte zustehen würde. In einem derartigen Falle würde sich das Verlangen des Verfassers, die Vervielfältigung des Werkes vorzunehmen, als Schikane darstellen im Sinne des § 226 B.G.B., der die Ausübung eines Rechtes für unzulässig erklärt, wenn sie nur den Zweck hat, einem anderen Schaden zuzufügen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch, daß absolut feststeht, daß keinerlei Absatzmöglichkeit für das Werk gegeben ist. Diesen Beweis müßte der Verleger erbringen. Wenn er das nicht kann, bleibt seine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung bestehen. Man würde den Beweis als erbracht ansehen können, wenn etwa das betreffende Werk oder der Autor generell auf der Liste staatsfeindlicher oder unsittlicher Werke und Schriftsteller gestanden und mithin das Werk sofort nach dem Erscheinen beschlagnahmt oder boykottiert werden würde. Wenn es sich aber um ein in Deutschland überhaupt noch nicht erschienenen Werk handelt, gegen dessen Inhalt als solchen Bedenken nicht erhoben werden können, dessen Absatzfähigkeit vielmehr nur mit Rücksicht darauf, daß in dem Werk ein augenblicklich kein Interesse erweckendes Thema behandelt wird und der Verfasser ausländischer Nationalität und eventuell jüdischer Abstammung ist, zweifelhaft erscheint, wird man diese Tatsache allein nicht als ausreichend für eine Ablehnung der Erfüllung des Verlagsvertrages ansehen können.

Jrgendwelche Abmachungen internationaler Art zwischen Deutschland und Italien, die an diesen Grundsätzen etwas ändern würden, bestehen nicht.

Leipzig, den 22. Juni 1933.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Auslegung eines Vertrages.

Dem anfragenden Verlag ist von einem Schriftsteller im Juli 1931 ein Manuskript zur Verlagsübernahme angeboten worden. Der Verlag hat nach Prüfung des Manuskripts dem Verfasser mitgeteilt, daß ihn die katastrophale Wirtschaftslage zwingt, von der Herausgabe und Inverlagnahme Abstand zu nehmen, daß er aber bereit wäre, der Frage der Inverlagnahme wieder näherzutreten, wenn sich die Verhältnisse in absehbarer Zeit bessern sollten. Daraufhin hat der Verfasser dem Verlag erklärt, daß er jahrelang stellunglos gewesen sei, sich in größter wirtschaftlicher Not befinde, und hat dem Verlag angeboten, ihm ein Honorar von 300 RM zu zahlen und damit frei über das Buch verfügen zu können. Der Verlag hat dieses Angebot schließlich angenommen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß er im Augenblick noch nicht bestimmen könne, wann das Buch erscheinen werde.

Der Verfasser verlangt jetzt unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 B.G. die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes.

Ist er hierzu berechtigt?

Die Erklärung des Verfassers, daß er gegen Zahlung eines Honorars dem Verlag das freie Verfügungsrecht über das Buch einräume, kann meines Erachtens insbesondere mit Rücksicht auf den vorangegangenen Briefwechsel, in dem der Verlag die Verlagsübernahme abgelehnt hatte, unter Hinweis darauf, daß ihm die wirtschaftliche Lage die Verlagsübernahme unmöglich mache, nur dahin aufgefaßt werden, daß gegen Zahlung der 300 RM dem Verlag das unbeschränkte Urheberrecht an dem Werk abgetreten werden sollte. Es liegt mithin ein Verlagsvertrag, durch den der Verlag die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übernommen hätte, nicht vor, so daß die Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes, insbesondere des § 15, nicht anwendbar sind. Allerdings wird man auch bei einer Übertragung des Urheberrechts grundsätzlich davon ausgehen müssen, daß der Erwerber das Urheberrecht nicht zu dem Zwecke erwirbt, um das Werk unveröffentlicht zu lassen, sondern daß der Zweck des Vertrages der ist, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Es ergibt sich jedoch aus den im Briefwechsel enthaltenen wiederholten Hinweisen des Verlags auf die augenblickliche Wirtschaftslage, die dem Verlag ein alsbaldiges Erscheinen des Werkes unmöglich mache, daß der Verlag mit Abschluß des Vertrages keinesfalls die Verpflichtung übernehmen wollte, das Werk alsbald zu vervielfältigen und zu verbreiten, und die Erklärung des Verfassers, die daraufhin erfolgte, daß er das Buch dem Verlag zur freien Verfügung überlasse, kann in diesem Zusammenhang nicht anders aufgefaßt werden, als daß der Verlag vollkommen freie Hand darin haben sollte, ob und wann er den Zeitpunkt zu einer Veröffentlichung für gekommen erachtete.

Zu diesem Ergebnis würde man selbst dann kommen, wenn man in den Abmachungen der Parteien nicht die Übertragung des Urheberrechts, sondern einen Verlagsvertrag erblicken wollte, da die in B.G. § 15 enthaltene Bestimmung, daß der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen hat, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist, dispositiver Natur ist und nach dem Sinn der zwischen den Parteien getroffenen Abmachung eben gerade die Verpflichtung zur sofortigen Vervielfältigung nicht bestehen sollte.

Das Verlangen des Verfassers, daß der Verlag jetzt das Werk erscheinen lasse, ist daher meines Erachtens unbegründet.

Leipzig, 21. Juni 1933.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Ergänzung zu meinem Gutachten vom 21. Juni 1933.

Ich halte auch nach Kenntnisaufnahme des weiteren Briefwechsels, insbesondere des Schreibens des Verfassers vom 24. Juni 1933, an den Ausführungen meines Gutachtens vom 21. Juni 1933 allenthalben fest. Ich habe bereits in meinem Gutachten zum Ausdruck gebracht, daß auch bei der Übertragung des Urheberrechts grundsätzlich davon auszugehen ist, daß der Erwerber das Urheberrecht nicht zu dem Zweck erwirbt, um das Werk unveröffentlicht zu lassen. Wenn also keinerlei besondere Umstände beim Erwerb des Urheberrechts vorliegen, muß man annehmen, daß auch der Erwerber des Urheberrechts zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet ist.

Im vorliegenden Falle ergibt sich aber meiner Überzeugung nach aus dem Briefwechsel, daß der Verlag eine derartige Verpflichtung eben gerade nicht übernehmen wollte.

An dem Ergebnis meines Gutachtens wird dadurch, daß der Verlag in der Zwischenzeit andere Werke hat erscheinen lassen, nichts geändert.

Leipzig, den 5. Juli 1933.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platoftr. 3.